

* (Die Kommemoration vom Allerheiligsten Sakrament.)
Maßgebend für das heute geltende Recht ist das Dekret der Ritenkongregation vom 11. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 90 s.; cf. LQuS. 1928, S. 390).

Dieses Dekret besagt: Die Collecta de Ssmo ist zu nehmen, wenn folgende drei Bedingungen gegeben sind:

1. Wenn die Aussetzung und Anbetung eine öffentliche ist, das heißt, wenn sie aus einem öffentlichen Grunde erfolgt und nicht etwa aus bloß privaten Gründen für private Personen oder Familien, wie es in den römischen Ländern vorkommt.

2. Wenn die Anbetung und Aussetzung wirklich durch eine längere Zeit hindurch erfolgt, also wenigstens durch eine oder mehrere Stunden, nicht etwa bloß durch ganz kurze Zeit, etwa nur anlässlich eines Te Deum oder einer anderen liturgischen Funktion.

3. Es ist darum als dritte Bedingung ganz ausdrücklich angegeben: Wenn die Anbetung und Aussetzung wirklich über eine liturgische Feier, etwa eine heilige Messe hinaus andauert, so daß wirklich „Anbetungsstunde“ ist. „Extra aliam sacram functionem perdurat“ heißt es im Dekret.

Wenn diese drei Bedingungen gegeben sind, dann ist die Commemoratio de Ssmo zu nehmen, und zwar in allen gesungenen und gelesenen Messen, an allen Altären der Kirche während der Aussetzung und dies an allen Festen, auch an den allerhöchsten Festen des Kirchenjahres, selbst an solchen, die sonst das Privilegium unius orationis haben.

Nur bei Identitas Mysterii fällt die Commemoratio de Ssmo aus, also in allen Messen von einem identischen Geheimnis des Herrn. So in allen Herz-Jesu-Messen, in den Messen vom heiligen Kreuz, vom Kostbaren Blut und in allen Leidensmessen.

Selbstverständlich bleibt sie weg, wenn am Allerseelentag das Requiem coram Ssmo exposito zu feiern wäre.

Die Commemoratio de Ssmo wird stets unter einem getrennten Schluß genommen und hat ihren Platz nach den von den Rubriken vorgeschriebenen Kommemorationen, aber vor der Collecta imperata und vor den privatim beigefügten Votivorationen.

In jener Messe, die unmittelbar vor einer öffentlichen und feierlichen Aussetzung zur öffentlichen Anbetung am Aussetzungsalter zelebriert wird, ist sie ebenfalls zu nehmen.

Wenden wir die obigen Ausführungen auf den konkreten Fall der „Segenmessen“ an, der oft Anlaß zu Zweifeln bezüglich dieser Kommemoration gibt, so ergibt sich folgendes:

Die Commemoratio de Ssmo ist nicht zu nehmen, wenn das Allerheiligste nur während der „Segenmesse“ ausgesetzt ist.

Sie ist aber zu nehmen, wenn das Allerheiligste auch nach der Meßfeier noch für längere Zeit ausgesetzt bleibt.

Linz a. D.

Josef Huber, Dozent für Liturgik.

(Christkönigskongreß in Posen.) Es ist höchste Zeit, daß die feste Front der Katholiken aller Welt gegen die Front der Gottlosen-Internationale entsteht. Der nächste *Christkönigskongreß*, der vom 25. bis 29. Juni 1937 in Poznań (sprich Posnan, Posen) am Sitz Sr. Eminenz des Kardinalprimas von Polen August Hlond stattfindet, dient diesem Gedanken und Plan.

Die bisherigen internationalen katholischen Kongresse (Christkönigskongresse) konnten nur in bescheidenem Ausmaß gehalten werden. Der Kongreß von Poznań soll nunmehr ein *Weltkongreß* werden. Er wird gehalten mit der ausdrücklichen Gutheißung des *Heiligen Vaters* und unter Protektorat der Hochwürdigsten Herren Kardinäle August Hlond von Poznań, Theodor Innitzer von Wien und Johannes Verdier von Paris als den Vertretern der drei großen Völkerfamilien Europas, um so als gemeinsame Angelegenheit aller Katholiken ohne Unterschied der Nation sich zu dokumentieren. *Die ganze gottgläubige Welt soll zu Protest und positiver Gegenbewegung aufgerufen*, organisiert und mobilisiert werden gegen die unerhörte Barbarei und Tyrannei der Gotteshasser. Der Kongreß in Polen, vor den Toren Rußlands, soll der Auftakt einer Weltoffensive gegen die dämonische Arbeit der Gotteshasser sein. Der Weltorganisation der Gotteshasser muß die Weltorganisation aller Christgläubigen entgegengestellt werden.

Anmeldungen zum Christkönigskongreß in Poznań: Msgr. Broß, Poznań, Aleje Marcinkowskiego 22.

(Kurse über Zeitpredigt und Exerzitientechnik.) Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus in Berlin O 34, Petersburger Straße 77, wohin Anmeldungen und Anfragen zu richten sind, veranstaltet für Welt- und Ordensgeistliche sowie für Theologiestudierende von Dienstag, 6. April, bis Dienstag, 13. April, einen *Kursus über die Zeitpredigt*, von Mittwoch, 14. April, bis Mittwoch, 21. April, einen *Kursus über Exerzitientechnik*.

(Wieviel Prozeßformen gibt es im geltenden kanonischen Rechte?) Diese Frage beantwortet Franciscus Roberti in „*Apolinaris*“ 1936, 463 ff. Er führt zwölf Prozeßformen auf: 1. Der allgemeine Prozeß, can. 1556—1924. 2. Der Strafprozeß, can. 1933—1959, mit Verweisungen auf den allgemeinen Prozeß. Roberti findet diesen Prozeßgang etwas unvollständig und einer Durchführungsinstruktion bedürftig. 3. Der Eheprozeß, der neuestens durch die Instruktion vom 15. August 1936 eine Er-